

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band I.

N. XCVIII.

Bern, 10. Sept. 1799. (24. Fructid. VII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 31. August.

(Fortsetzung.)

Huber fordert Tagesordnung über diesen Antrag: denn wir wollen nicht die Eide so sehr verschärfen, um sie wieder verächtlich zu machen, und das Erste, was ihn für die Revolution einnahm, war der schändliche Missbrauch, der in der alten Verfassung, von dem Eide besonders, bei den Wahlen gemacht wurde.

Schlumpf ist Grafs Meinung, weil die Feierlichkeit des Eides von gutem Einfluss seyn kann.

Graf beharrt, weil die Menschen nicht sind, wie sie seyn sollten.

Huber denkt, gerade um Grafs Grundes willen sey der Eid überflüssig; auf jeden Fall müsse die Sache nicht übereilt beschlossen, sondern allenfalls durch die Commission untersucht werden.

Zimmermann fordert Tagesordnung, denn er sah nicht, daß die beeidigten Wahlversammlungen besser wählten, als die unbeeidigten. Man geht über Grafs Antrag zur Tagesordnung.

§ 10. Schlumpf begreift nicht, warum bei der Ernennung der Präsidenten nur das relative Stimmennmehr statt haben soll, er will das absolute Stimmennmehr haben.

Cartier stimmt, der Wichtigkeit der Stelle wegen, Schlumpf bei.

Anderwirth vertheidigt das Gutachten, um nicht unnützer Weise Zeit zu versauen.

Schlumpf beharrt, und wird von Bourgeois unterstützt.

Das Abstimmen ist zweifelhaft. Es finden sich 27 Stimmen für das Gutachten, und 23 wider dasselbe.

Schlumpf widerlegt sich einer weiteren Berathung, weil die Versammlung nicht zahlreich genug, um Beschlüsse fassen zu können.

Die Sitzung wird aufgehoben.

Senat, 31. August.

Präsident: Schneider.

Der Beschluss über die Urversammlungen wird verlesen, und an eine Commission gewiesen, die Montags berichten soll; sie besteht aus den B. Bay, Kubli und Bertholet.

Der Beschluss wird verlesen, der die Wiederbeschaffung des austretenden Viertheils des Senats durch die bevorstehenden Wahlversammlungen nach dem Verhältniß der Bevölkerung festsetzt.

Zuchs hat mit wahrem Unwillen diese Resolution und diese für den Senat beleidigenden Erwägungen angehört: der Beschluss ist unannehmlich in jeder Rücksicht, wie es schon mehrere, wenn auch bereits angenommene waren; der große Rath, der hier so viel von föderativen Ungeheuern zu erzählen weiß, hat uns auf eine höchst föderalistische Weise austreten lassen, indem Cantonsweise ausgetreten werden soll, während der ganze Senat das Los ziehen sollte. Aber die Resolution ist auch die nämliche, die wir vor acht Tagen verworfen; darum kann man gar nicht darüber eintreten.

Genhard: Es muß erst ausgemacht werden, ob der Beschluss von dem früher verworfenen verschieden ist.

Usteri: Unstreitig sind beide sehr verschieden; man darf sie nur lesen: der frühere enthielt einen zweiten Art., der in dem neuen überall weggelassen ist; der frühere sprach von Cantonen, die neuen Senatoren zu wählen, von andern, die es nicht hatten; dieser stellt, ohne von Cantonen zu sprechen, das Prinzip der Erwählung des neuen Viertheils nach dem Verhältniß der Bevölkerung in seiner größten Einfachheit dar.

Man geht über Genhards Antrag zur Tagesordnung.

Mittelholzer. Weil Usteri bewiesen hat, daß die Resolution neu ist, so verdient sie auch neue Untersuchung, um zu sehen, ob nicht etwa die ältere noch besser war, als die neue; somit trage ich auf eine Commission an.

Kubli will diesen Abend um 5 Uhr den Bericht dieser Commission anhören.

Die Commission wird beschlossen, sie soll am Montag berichten — und besteht aus den Bürgern Muret, Barras, Mittelholzer, Stokmann und Zulau.

Der Dolmetsch Jayet verlangt Urlaubsverlängerung.

Fuchs verlangt, daß Jayet jemand, der ihn verstehe, senden soll.

Zäslin will keinen unbefestigten Urlaub, sondern einen solchen für 14 Tage geben. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Discussion über die constitutionellen Erfordernisse zum helvetischen Bürgerrecht wird fortgesetzt.

Es wird angenommen das dritte Erforderniß: der Fremde, der helvetischer Bürger werden will, muß sich während seines Aufenthalts in Helvetien allda nützlich, und durch seine Sitten und Aufführung der Aufnahme nicht unwürdig gemacht haben.

Das vierte von der Commission vorgeschlagene Erforderniß, ist der Besitz eines eigenthümlichen Grundstücks, dessen Ertrag dem Werth von 50 Taglöhnern gleichkommt.

Mittelholzer glaubt, die Taglöhne seyen sehr ungleich in den verschiedenen Theilen der Republik, und ändern, wie der Werth des Geldes ändert; es wird also deutlicher und besser seyn, in Geld die Bestimmung zu machen, und er schlägt dazu, als Capitalwerth, 100 Louisdor vor.

Fuchs stimmt der Bestimmung in Geld bei; möchte aber wenigstens 3000 Franken verlangen.

Kubli stimmt der Bestimmung in Geld bei.

Muret vertheidigt die Rechnung nach Arbeitszügen; diese Taglöhne richten sich immer nach dem Werth der Grundstücke und des Geldes, und so ist die Bestimmung die sicherste, die gleichartigste, und keinem Wechsel unterworfen. Die konstitutionellen Bestimmungen müssen nicht für den Augenblick, sondern für immer geltend seyn.

Lüthi v. Laugn. ist Mittelholzers Meinung: die Taglöhne ändern in einem Jahr wenigstens viermal; man bezahlt die Taglöhner nach ihrem Werth ganz ungleich.

Meyer v. Arb. glaubt, es werde für das helvetische Volk begreiflicher seyn, wenn die Bestimmung in Geld gemacht ist.

Duc ist gleicher Meinung. Devevey ebenfalls. Scherer auch.

Die Bestimmung in Geld wird beschlossen.

Kubli: Wann einer nicht ohne Vermögen in Helvetien kommt, und 10 Jahre da lebt, so kann man schon ein Vermögen von 3000 Franken von ihm verlangen.

Mittelholzer beharrt auf 1600 Franken; er

will Handwerkern und angehenden Künstlern die Aufnahme nicht zu sehr erschweren.

Rüegg stimmt Kubli bei; so viel Vermögen ist notwendig, damit nicht etwa die Kinder des Fremden, wenn er stirbt, der Nation zur Last fallen. — Die Mehrheit entscheidet für 3000 Fr.

Meyer v. Arau verlangt nun, daß den gesetzgebenden Räthen allein es zukomme, unter obigen Bedingnissen das Bürgerrecht zu ertheilen.

Mittelholzer. Es muß allerdings festgesetzt werden, wer jene Zeugnisse zu ertheilen, und wer sie zu untersuchen, und zu erklären hat, daß die für die Aufnahme erforderlichen Bedinge geleistet sind; aber diese Bestimmung ist Gegenstand der Gesetzesbildung; es soll die Constitution also nur sagen: das Gesetz wird die Formen bestimmen, wie dieses geschehen soll.

Meyer v. Arb. ist ganz anderer Meinung; wir sollen so wenig als möglich in der Constitution uns bestimmt lassen, um organische Gesetze darüber abzuwarten; er stimmt Meyern von Arau bei.

Cräuer ist Mittelholzers Meinung; wenn wir alle organischen Gesetze in die Constitution bringen wollen, so werden wir in 10 Jahren diese Arbeit nicht beenden.

Zäslin ist gleicher Meinung.

Muret: Es ist durchaus unmöglich, daß das gesetzgebende Corps in jedem Naturalisationsfall denselben untersuche und darüber abspreche; in der Unmöglichkeit zu untersuchen, würde man jeden, den irgend ein einzelner Repräsentant zu empfehlen sich die Mühe nahm, aufnehmen; mit einem Wort, die vollkommenste Willkür würde an die Stelle des Gesetzes treten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Litterarische Gesellschaft des Kantons Zürich.

Neunundzwanzigste Sitzung. 1. Sept.

Präsident: Salzmann.
(Fortsetzung der Discussion, wie einer der Verarmung nahen Gemeine aufzuhelfen.)

Koch, nachdem er unter der Zeit über die Sache tiefer nachgedacht, zieht die Bildung der Waisenkindergarten in Privathäusern, der Erziehung derselben in öffentlichen Häusern vor, und nimmt überhaupt seine Empfehlung der Arbeits- und Waisenhäuser zurück. Seine Gründe sind folgende: 1) In öffentlichen Häusern herrscht unnütze Verschwendungen, in Privathäusern Sparsamkeit. 2) In öffentlichen Häusern nährt man alle Bewohner gleich nach einer bestimmten Portion, in Privathäusern befriedigt man